



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Oktober 2023

Nummer 41

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	04.10.2023	Ministerium für Kultur und Wissenschaft Runderlass zur Anwendbarkeit des Anti-Korruptionserlasses auf die nordrhein-westfälischen Hochschulen und Universitätskliniken.	1158
21210	14.06.2023	Apothekerkammer Nordrhein Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein.	1158
751	06.10.2023	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung von Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung sowie zur Risikoabschätzung und Prävention von klimawandelbedingten Naturgefahren und Extremwetterereignissen (Klimaanpassungsrichtlinie – KA-RL)	1158

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
10.10.2023	Berufskonsularische Vertretung der Republik Indonesien in Frankfurt am Main.	1170
10.10.2023	Honorarkonsularische Vertretung der Republik Liberia in Düsseldorf.	1170
10.10.2023	Honorarkonsularische Vertretung der Slowakischen Republik in Dortmund.	1170

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
06.10.2023	15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe – Feststellung einer Nachfolgerin.	1170
06.10.2023	15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe – Feststellung einer Nachfolgerin.	1170
06.10.2023	15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe – Feststellung einer Nachfolgerin.	1170

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**20020**

**Runderlass zur Anwendbarkeit
des Anti-Korruptionserlasses auf die
nordrhein-westfälischen Hochschulen
und Universitätskliniken**

Runderlass
des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft
Vom 4. Oktober 2023

1**Geltungsbereich**

Dieser Runderlass gilt für die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes sowie die Universitätskliniken im Sinne des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) mit Ausnahme der Kunst- und Musikhochschulen im Sinne des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195). Die Regelungen des Anti-Korruptionserlasses vom 9. Dezember 2022 (MBl. NRW. S. 1034) bleiben unberührt.

2**Anwendungsempfehlung**

Den Hochschulen in der Trägerschaft des Landes sowie den Universitätskliniken und den ihnen jeweils zuzuordnenden Bereichen wird, soweit hierzu nicht bereits eine Verpflichtung besteht, empfohlen, den Anti-Korruptionserlass entsprechend anzuwenden.

3**Inkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 1158

21210

**Änderung der Beitragsordnung
der Apothekerkammer Nordrhein**

Bekanntmachung
der Apothekerkammer Nordrhein
Vom 14. Juni 2023

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 14. Juni 2023 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 416) geändert worden ist, die folgende Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 18. November 2020 (MBl. NRW. S. 889), die zuletzt durch Beschluss vom 15. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 796) geändert worden ist, beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz 1 Satz 6 der Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein wird wie folgt gefasst:

„Die für die Beitragshöhe maßgebenden Parameter sind jährlich gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplans festzusetzen.“

Artikel II

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 6. Juli 2023

Dr. Armin Hoffmann

Präsident

Genehmigt.

Düsseldorf, den 28. September 2023

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Hamm

– MBl. NRW. 2023 S. 1158

751

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Umsetzung von Maßnahmen zur Klimafolgen-
anpassung sowie zur Risikoabschätzung
und Prävention von klimawandelbedingten
Naturgefahren und Extremwetterereignissen
(Klimaanpassungsrichtlinie – KA-RL)**

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Vom 6. Oktober 2023

1**Rechtsgrundlagen, Zwecksetzung****1.1****Rechtsgrundlagen**

Auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe folgender Regelungen gewährt das Land Nordrhein-Westfalen Zuwendungen:

- a) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LHO, sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV beziehungsweise VVG zur LHO,
- b) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist, im Folgenden AGVO, und
- c) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist.

Bei der anteiligen Gewährung von EU-Mitteln aus dem EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 gelten darüber hinaus die folgenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und

den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60; L 13 vom 20.1.2022, S. 74),

- b) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; L 450 vom 16.12.2021, S. 158; L 241 vom 19.9.2022, S. 16; L 065 vom 2.3.2023, S. 59), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2435 (ABl. L 63 vom 28.02.2023, S. 1) geändert worden ist, und
- c) EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW vom 7. Oktober 2022 (MBL NRW. S. 871).

Die EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW geht den VV beziehungsweise VVG zu §§ 23 und 44 LHO NRW und den Vorschriften dieser Richtlinie vor, sofern sie diesen widerspricht oder sie ergänzt. Handelt es sich nicht um eine anteilige Gewährung von EU-Mitteln aus dem EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027, erfolgt die Förderung nach den §§ 23 und 44 der LHO NRW.

Findet die Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2020 Anwendung bei der Gewährung einer Zuwendung, gelten darüber hinaus die dort entsprechenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung; sie gehen den Regelungen dieser Richtlinie vor, soweit sie diesen widersprechen oder sie ergänzen.

Bei der anteiligen Gewährung von EU-Mitteln aus dem EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die gemäß den vom EFRE/JTF-Begleitausschuss NRW aufgestellten Auswahlkriterien plausibel und angemessen sind und einen Beitrag zur Nachhaltigkeit sowie zur Verbesserung und Gewährleistung der Lebensqualität der Menschen und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels leisten. Dieses ist im Antragsverfahren darzustellen.

1.2

Zuwendungszweck

Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung von Maßnahmen zur Verminderung der Anfälligkeit oder Empfindlichkeit sowie zum Erhalt und zur Steigerung der Anpassungsfähigkeit natürlicher, gesellschaftlicher und ökonomischer Systeme gegenüber den Folgen des Klimawandels. Unter letztere fallen auch negative Folgen von klimawandelbedingten Naturgefahren und Extremwetterereignissen. Auf diese Weise sollen insbesondere die Klimaresilienz gestärkt und gesteigert, aber auch Beiträge beispielsweise zum Boden- und Flächenschutz, zur Biodiversität, zur Umweltgerechtigkeit sowie zur menschlichen Gesundheit und zum Wohlbefinden geleistet werden.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Vorhaben in Nordrhein-Westfalen, die der Klimaanpassung und somit einer verbesserten Resilienz und Risikoprävention gegenüber Klimawandelfolgen auf lokaler und regionaler Ebene dienen. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen, die die Anfälligkeit oder Empfindlichkeit der Bevölkerung oder der Wirtschaft gegenüber Klimawandelfolgen reduzieren sowie Maßnahmen, die die Fähigkeit der Bevölkerung oder der Wirtschaft erhöhen, sich an den Klimawandel anpassen und potenziellen Schaden mindern zu können.

Förderfähig sind Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2.

2.1

Investive Vorhaben

Gefördert werden Ausgaben für investive Vorhaben in Nordrhein-Westfalen an oder auf Gebäuden, Liegenschaften, Infrastruktureinrichtungen sowie im öffentlichen Raum, die der Klimafolgenanpassung oder Risikoprävention dienen.

Förderfähig sind Maßnahmen

- a) zum Schutz vor Überhitzung, Dürre und Trockenheit,
- b) zur Schaffung von Verdunstungskühle,
- c) zur Wiederherstellung natürlicher Bodenaustausch-Prozesse,
- d) zur Verfolgung des Schwammstadt-Prinzips, wie beispielsweise Maßnahmen zum Versickern, Verdunsten, Speichern, Zurückhalten und schadfreiem Ableiten von Niederschlagswasser,
- e) zum Schutz vor klimawandelbedingten Naturgefahren und Extremwetterereignissen sowie
- f) zur Steigerung der Klimaresilienz.

2.2

Nicht-investive Vorhaben

Gefördert werden Ausgaben für nicht-investive Vorhaben, die darauf abzielen,

- a) die Umsetzung von investiven Vorhaben der Klimaanpassung vorzubereiten,
- b) die Umsetzung von investiven Vorhaben fachlich und beziehungsweise oder organisatorisch zu begleiten (zum Beispiel anteilige Personalausgaben),
- c) den Kompetenzaufbau bei kommunalen Akteuren sowie möglicher Dritter zu unterstützen und ihre Handlungsbereitschaft zu erhöhen: in Form von Beratung, Bildung, Weiterbildung (auch Teilnahmegebühren), Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, Akteursbeteiligung, Vernetzung und Kooperationsprojekte zwischen verschiedenen Akteuren der Klimaanpassung sowohl national als auch international oder
- d) die Katastrophenresilienz gegenüber klimawandelbedingten Gefahren oder Extremwetterereignissen durch bessere Vorhersageinstrumente und Bewältigungsstrategien zu steigern.

Bei der anteiligen Gewährung von EU-Mitteln aus dem EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 sind nicht-investive Vorhaben nur dann förderfähig, sofern sie der Konzeption, Entwicklung oder kommunikativen Begleitung des geförderten investiven Vorhabens unmittelbar dienlich sind und im Verhältnis zur investiven Maßnahme eine nur untergeordnete Rolle spielen.

3

Zuwendungsempfängende

3.1

Zum Kreis der Zuwendungsempfängenden gehören:

- a) nordrhein-westfälische Gemeinden und Kreise sowie deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände (Gemeindeverbände) und deren Eigengesellschaften und kommunale Unternehmen,
- b) sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Hochschulen und Forschungseinrichtungen,
- c) kleine und mittlere Unternehmen gemäß Nummer 3.2 sowie sonstige juristische Personen des Privatrechts, zum Beispiel eingetragene Vereine, Verbände, Genossenschaften und
- d) gemeinnützige Träger sozialer Einrichtungen, wie beispielsweise Träger der freien Wohlfahrtspflege.

3.2

Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts sind alle Einrichtungen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, auch wenn die Tätigkeit im Vergleich zu den übr-

gen Aufgaben der Einrichtung geringfügig und gemeinnützig ist und keine Absicht besteht, Gewinn zu erzielen. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten.

Die Größenklasse des Unternehmens bestimmt sich gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003 S. 36) in der jeweils geltenden Fassung.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 AGVO.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

Ebenfalls ausgeschlossen sind Zuwendungen an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 AGVO.

3.3

Förderung auf Grundlage der AGVO

Eine Förderung von Vorhaben nach Nummer 2.1 und 2.2 ist bei Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts aufgrund der folgenden Freistellungstatbestände (Nummern 3.3.1 bis 3.3.8) der AGVO möglich.

Im Falle einer Zuwendung auf der Grundlage der AGVO sind die beihilfefähigen Ausgaben in der Anlage 1 und Beihilfehöchstintensitäten als Förderhöchstbetrag in der Anlage 2 geregelt.

Zudem gelten für die einzelnen Freistellungstatbestände der AGVO die in Artikel 4 der AGVO genannten Anmelde-schwellen.

Für die Berechnung der Förderhöchstgrenzen und der zuwendungsfähigen Ausgaben werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

3.3.1

Durchführbarkeitsstudien gemäß Artikel 25 AGVO.

3.3.2

Studien und Beratungsleistungen in den Bereichen Umweltschutz und Energie gemäß Artikel 49 AGVO.

3.3.3

Beratungsdienste für kleine und mittlere Unternehmen gemäß Artikel 18 AGVO, solange es sich nicht um Dienstleistungen handelt, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören wie beispielsweise laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung.

3.3.4

Industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung gemäß Artikel 25 AGVO. Der geförderte Teil eines Vorhabens muss vollständig einer oder beiden Kategorien zugeordnet werden können.

3.3.5

Prozess- und Organisationsinnovationen in kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 29 AGVO.

3.3.6

Investitionen für die Sanierung von Umweltschäden, die Rehabilitierung natürlicher Lebensräume und Ökosysteme, den Schutz beziehungsweise die Wiederherstel-

lung der Biodiversität oder die Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz gemäß Artikel 45 AGVO.

3.3.7

Investitionen in den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung gemäß Artikel 36 AGVO.

3.3.8

Investitionen in Forschungsinfrastrukturen, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben gemäß Artikel 26 AGVO. Der für den Betrieb oder die Nutzung der Infrastruktur berechnete Preis muss dem Marktpreis entsprechen. Die Infrastruktur muss mehreren Nutzerinnen und Nutzern offenstehen und der Zugang zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden.

3.4

Liegen bei einer Zuwendung an ein Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts die Voraussetzungen für eine Förderung auf der Grundlage eines Freistellungstatbestandes der AGVO nicht vor, kann die Förderung lediglich auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als De-minimis-Beihilfe erfolgen.

In diesem Fall sind die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 einzuhalten. De-minimis-Beihilfen sind für ein einziges Unternehmen auf den Schwellenwert nach Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 in einem Zeitraum von drei Steuerjahren begrenzt und setzen voraus, dass die formellen Voraussetzungen des Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 eingehalten werden.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Geförderte Vorhaben nach Nummer 2.1 müssen einen Beitrag zur Klimafolgenanpassung oder Risikoprävention leisten. Bei der Antragstellung ist daher die mögliche Betroffenheit durch den Klimawandel und die Eignung der beantragten Maßnahmen, dieser Betroffenheit entgegenzuwirken, mit Hilfe von Nachweisen oder Erläuterungen darzustellen, die die beantragten Maßnahmen begründen.

Die Herleitung beziehungsweise der Nachweis des Bedarfs und der Eignung von Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung oder Risikoprävention und deren geplante Umsetzung können beispielsweise erfolgen durch entsprechende inhaltliche Verweise auf:

- a) ein vorliegendes Klimaanpassungskonzept,
- b) ein vorliegendes Teilkonzept mit dem Schwerpunkt „Anpassung an den Klimawandel“,
- c) ein Kapitel zur Klimaanpassung in einem vorliegenden Klimaschutzkonzept,
- d) eine vorhandene Stadtklimaanalyse oder ein vorhandenes Stadtklimagutachten, eine siedlungsklimatische Modellierung, eine Klimafunktionskarte oder eine Planungshinweiskarte Stadtklima, eine Starkregengefahrenkarte,
- e) den Klimaatlas NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen oder
- f) die erfolgte Teilnahme an einem betrieblichen Beratungsprozess beziehungsweise Managementsystem zur Anpassung an den Klimawandel.

Bei einer Förderung von Versickerungsanlagen muss die Niederschlagswasserbehandlung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Vorgaben des Runderlasses „Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Mischsystem“ vom 3. Januar 1995 (MBl. NRW. 1995 S. 254) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Runderlasses „Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ vom 26. Mai 2004 (MBl. NRW. 2004 S. 583) in der jeweils geltenden Fassung, sind einzuhalten.

Zulässige Abweichungen nach der Broschüre „Retentionsbodenfilter – Handbuch für Planung, Bau und Betrieb“, aktualisierte 2. Auflage, Stand 2015, des für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW zuständigen Ministeriums bleiben unberührt.

4.2

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein und die Antragstellenden müssen eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung gewährleisten.

4.3

Die Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn der Zuwendungsempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Antrag bei der Bewilligungsbehörde gestellt hat und wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrags noch nicht begonnen worden ist. Die in Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO beziehungsweise Nummer 1.3 der VVG zu § 44 LHO genannten Ausnahmen bleiben hiervon unberührt.

Als Maßnahmenbeginn gilt jede verbindliche Auftragsvergabe, Bestellung und jeder Vertrag über den Kauf oder die Installation. Bei Baumaßnahmen gelten Planungsleistungen bis Leistungsphase 6 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 88) geändert worden ist, und Bodenuntersuchungen nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Der Grunderwerb außer im Falle des Erwerbs einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen, es sei denn, die Ausgaben des Grunderwerbs sollen in die Förderung einbezogen werden. Ausgaben für Planung und Bodenuntersuchungen, die vor Antragstellung entstanden sind, sind förderfähig, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit einem förderfähigen Investitionsvorhaben nach dieser Richtlinie stehen, sie frühestens zwei Jahre vor Antragstellung beauftragt wurden und ihre Beauftragung, Durchführung und Abrechnung unter Einhaltung der Anlage 1 zu Nummer 5.1 der VVG zu § 44 LHO – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G), der Anlage 2 zu Nummer 5.1 der VV zu § 44 LHO – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) beziehungsweise der Anlage 1 zu Nummer 6.1 EFRE/JTF RRL NRW (ANBest-EU) erfolgt ist.

Für eine Förderung der Ausgaben für bereits erfolgte Planungsleistungen sind diese bei Antragstellung vollständig anzugeben.

4.4

Bei Vorhaben des EFRE/JTF-Programms NRW 2021-2027 werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die gemäß den vom EFRE/JTF-Begleitausschuss NRW aufgestellten Auswahlkriterien erfüllen. Hierzu zählen unter anderem die spezifischen Auswahlkriterien „Beitrag zur Verbesserung und Gewährleistung der Lebensqualität der Menschen“ und „Beitrag zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ aber auch der Beitrag des Vorhabens zur ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit und soziale Aspekte der Nachhaltigkeit, einschließlich auch Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung. Dieses ist im Antragsverfahren darzustellen.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2

Finanzierungsart

Die Finanzierung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung.

5.3

Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer vorhabenbezogener Zuschuss beziehungsweise Zuweisung bereitgestellt.

5.4

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die in Anlage 1 aufgeführten und zur Zielerreichung notwendigen Ausgaben, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung der unter Nummer 2 genannten Fördergegenstände stehen.

Alle Ausgaben müssen sich unmittelbar der Projektumsetzung zuordnen lassen. Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht zuwendungsfähig.

Wirtschaftsgüter, die zur Erfüllung des Zweckzwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zweckzweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Begünstigte dürfen über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) nicht verfügen. Die Zweckbindungsfrist bemisst sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der beschafften Wirtschaftsgüter. Sie beträgt maximal 15 Jahre.

Zuwendungsfähig sind insbesondere die in den Nummern 5.4.1 bis 5.4.3 aufgeführten Ausgabenarten:

5.4.1

Zuwendungsfähig sind Personal- und Gemeinausgaben. Sind in einem Vorhaben direkte Personalausgaben förderfähig, so bemisst sich deren Höhe in Form einer Pauschale nach Nummer 5.4 EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW. Sind in einem Vorhaben indirekte Ausgaben (Gemeinausgaben) förderfähig, so bemisst sich deren Höhe in Form einer Pauschale nach Nummer 5.5 der EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW. Dies gilt nicht im Rahmen einer Förderung nach der AGVO ohne den Einsatz von EU-Mitteln aus dem EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027.

5.4.2

Zuwendungsfähig sind Sachausgaben, hierzu zählen insbesondere Ausgaben für Gutachten, Studien sowie Planungs- und Beratungsdienstleistungen externer Dritter. Reisekosten können nur berücksichtigt werden, sofern sie durch eine gesonderte Reisekostenabrechnung nachgewiesen werden und nicht schon durch die pauschalisierten Gemeinausgaben nach den Vorgaben der EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW abgedeckt sind. Sie können nur nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes berücksichtigt werden.

5.4.3

Ausgaben für den Grunderwerb sowie Grunderwerbsnebenkosten sind zuwendungsfähig zugunsten von Zuwendungsempfängenden nach Nummer 3.1 Buchstabe a, sofern sie zur Realisierung von Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 notwendig sind.

Im Fall der anteiligen Gewährung von EU-Mitteln aus dem EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 sind Ausgaben für Grunderwerb für einen Betrag von mehr als 10 Prozent, beziehungsweise für Brachflächen und ehemals industriell genutzte Flächen mit Gebäuden von mehr als 15 Prozent, der förderfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens nicht zuwendungsfähig.

5.5

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Ausgaben für Maßnahmen, die dem Klimaschutz entgegenwirken,
- b) Ausgaben für Verschönerungsmaßnahmen, die keinen Beitrag zur Klimafolgenanpassung oder Risikoprävention leisten,

- c) Ausgaben für den Neubau von Garagen, Zierbrunnen, Skulpturen, Mobiliar, PKW-Parkplätze,
- d) Ausgaben für gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung,
- e) Finanzierungskosten wie Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Beschaffung finanzieller Mittel entstehen,
- f) nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte,
- g) Bewirtungen und
- h) Umsatzsteuer, wenn die Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt sind.

5.6

Höhe der Zuwendung

Für die Berechnung der Zuwendung werden die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben des Vorhabens herangezogen.

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 50 000 Euro pro Antrag beträgt. Bei der anteiligen Gewährung von EU-Mitteln aus dem EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 wird die Zuwendung zudem nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben mehr als 200 000 Euro betragen, sofern die Förderung nicht auf der Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung erfolgt.

Bei Beantragung mehrerer Einzelmaßnahmen ist ein konzeptioneller oder räumlich-struktureller Zusammenhang zwischen den Maßnahmen erforderlich.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den unter Nummer 1.1 genannten haushalts- und beihilferechtlichen Grundlagen.

Der Fördersatz beträgt für Zuwendungsempfänger, die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, 80 Prozent. Er erhöht sich auf 90 Prozent für Kommunen in Haushaltsnotlage sowie Forschungs- und Bildungseinrichtungen, sofern die Finanzierung aus dem Anwendungsbereich der Beihilfavorschriften hinausfällt (beihilfefreier Bereich). Unter die Haushaltsnotlage fallen Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt und ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept (Nothaushaltskommunen einschließlich überschuldeter Kommunen), Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt mit genehmigtem Haushaltssicherungskonzept sowie Kommunen, die bei ausgeglichenem Haushalt aufgrund einer bestehenden bilanziellen Überschuldung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet sind.

Die Zuwendung an eine Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur ist beihilfefrei, wenn die Einrichtung oder Infrastruktur fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird und wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 Prozent der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einrichtung beziehungsweise Infrastruktur beträgt. Weitere Voraussetzung für die Beihilfefreiheit ist, dass die wirtschaftliche Nutzung mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die wirtschaftliche Nutzung in einem untrennbaren Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht. Der Anteil von 20 Prozent der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einrichtung bezieht sich auf diejenige Einrichtung, die mit ihrer organisatorischen Struktur und dem ihr effektiv zur Verfügung stehendem Kapital, Material und Personal die betreffende Aktivität alleine ausführen könnte.

Die Höhe der Zuwendungen für Zuwendungsempfänger, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, bemisst sich nach den geltenden EU-Beihilfavorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 oder der AGVO. Bei einer Förderung auf Grundlage der AGVO gelten die in Anlage 2 genannten Höchstintensitäten.

Zudem gelten für die einzelnen Freistellungstatbestände der AGVO die in Artikel 4 der AGVO genannten Anmelde-schwellen.

Die Höchstintensitäten der jeweiligen Anteilsfinanzierungen sind in Anlage 2 geregelt.

Bei einer Förderung auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 beträgt der Fördersatz bei der anteiligen Gewährung von EU-Mitteln aus dem EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 maximal 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben oder des Förderhöchstbetrags. Der Förderhöchstbetrag mindert sich um die De-minimis-Beihilfen, die der Zuwendungsempfänger in den letzten beiden Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

5.7

Kumulierung

Die Kumulierungsvorgaben des EU-Beihilfenrechts sind einzuhalten. Die Kumulierung von unterschiedlichen EU-Mitteln ist unzulässig.

Bei der Gewährung von Zuwendungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sind die Kumulierungsregeln des Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 einzuhalten. Bei der Gewährung von Beihilfen auf Grundlage der AGVO sind die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO zu beachten.

Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden

- a) mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie
- b) mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird. Dies gilt auch für die Kumulierung mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten.

De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage der AGVO gewährt wurden.

5.8

Bürgerschaftliches Engagement

Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten wird als fiktive Ausgabe in Höhe von 15 Euro je geleisteter Stunde in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Nicht als bürgerschaftliches Engagement gelten insbesondere Leistungen in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei der Zuwendungsempfänger.

Die Arbeitsstunden müssen belegt werden. Die Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements ist so zu begrenzen, dass die Zuwendung die Summe der tatsächlich verausgabten förderfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt.

6

Verfahren

6.1

Antragsverfahren

Die Förderung von Vorhaben erfolgt vorrangig auf der Grundlage themenorientierter Bekanntmachungen. Ist zum Zeitpunkt des Förderinteresses kein dem Zweck dieser Richtlinie entsprechendes Programm, entsprechender Aufruf oder Wettbewerb veröffentlicht, können Vorhaben im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auch einzeln gefördert werden.

Die Antragstellung auf Gewährung einer Zuwendung erfolgt schriftlich unter Verwendung der Antragsformulare bei der bewilligenden Stelle, bei der anteiligen Gewährung von EU-Mitteln aus dem EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 vorzugsweise über das EFRE.NRW.online-Portal.

6.2**Datenverarbeitung, Publizität und Transparenz**

Bei Antragstellung muss das Einverständnis zur Erfassung und Verarbeitung der aus dem Antrag ersichtlichen Daten zum Zweck der Antragsbearbeitung, Finanzverwaltung, statistischen Auswertung und Überprüfung der Vorhaben vorliegen. Die Einwilligung muss sich auch auf die Speicherung persönlicher und sachlicher Daten beziehen, die für die Verwendungsnachweiskontrolle nach Beendigung des Vorhabens erforderlich sind.

Informationen über jede Einzelbeihilfe über 100 000 Euro werden gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c AGVO auf der Beihilfenwebsite der EU-Kommission über das Datenbanksystem TAM (Transparency Award Module) veröffentlicht. Zuwendungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Kommission geprüft werden.

Bei der anteiligen Gewährung von EU-Mitteln aus dem EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 erklären sich Zuwendungsempfänger im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 49 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 einverstanden. Zudem haben Zuwendungsempfänger gemäß Artikel 92b Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 2020/2221 die Publizitätsvorschriften gemäß Nummer 10.1 ANBest-EU zu erfüllen. Die Publizitätsvorschriften sind auf www.efre.nrw.de veröffentlicht.

6.3**Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren**

Bewilligungsbehörden sind die örtlich zuständigen Bezirksregierungen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gezahlten Zuwendungen gelten die VV beziehungsweise VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Zuwendungen werden frühestens ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist. Die Zuwendung wird von der Bewilligungsbehörde auf Antrag des Zuwendungsempfängers nach Vorlage des Abrufantrages ausgezahlt.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt mit dem Nachweis tatsächlich getätigter Ausgaben, sofern in den vorgenannten Bestimmungen bzw. im Zuwendungsbescheid keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

Bei der anteiligen Gewährung von EU-Mitteln aus dem EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 gelten für das Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren die Regelungen der EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie.

Die Bewilligungsbehörden müssen in jedem Einzelfall die materiell-rechtlichen und formellen Voraussetzungen der jeweiligen beihilferechtlichen Rechtsgrundlage prüfen und deren Einhaltung sicherstellen.

Handelt es sich nicht um eine anteilige Gewährung von EU-Mitteln aus dem EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027, erfolgt die Förderung nach den §§ 23 und 44 der LHO.

6.4**Weiterleitung**

Im Fall einer Weiterleitung an Dritte durch kommunale Zuwendungsempfänger gilt, dass die Förderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses erfolgt. Die jeweiligen Fördersätze des Weiterleitungsempfängers sind im Zuwendungsbescheid aufzunehmen. Dem Zuwendungsbescheid sind ebenfalls die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unverändert als Nebenbestimmungen beizufügen. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Nummer 12 der VV zu § 44 LHO beziehungsweise der Nummer 12 der VVG zu § 44 LHO für die Weiterleitung von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger.

Bei der anteiligen Gewährung von EU-Mitteln aus dem EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 ist eine Weiterleitung nicht möglich.

6.5**Verwendungsnachweis**

Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung entsprechend den Regelungen der Nummer 6 ANBest-P beziehungsweise der Nummer 7 ANBest-G und der Nummer 3 NBest-Bau bei Baumaßnahmen nachzuweisen. Für Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse kommt der Regelverwendungsnachweis Nummer 7.2 bis 7.4 ANBest-G zur Anwendung, für alle anderen Zuwendungsempfänger der Regelverwendungsnachweis Nummer 6.2 bis 6.4 ANBest-P.

Für die Verwendung von Zuwendungen aus dem EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 gelten die Bestimmungen der ANBest-EU.

Handelt es sich nicht um eine anteilige Gewährung von EU-Mitteln aus dem EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027, erfolgt die Förderung nach den §§ 23 und 44 der LHO.

7**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft.

Anlage 1:

Zuwendungsfähige Ausgaben für Vorhaben, die den Beihilfetatbestand nach Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, im Folgenden AEUV, erfüllen, und für die sich die Zuwendung nach den Vorschriften der AGVO bestimmt

Studien und Beratungsleistungen	
Nummer 3.3.1 Durchführbarkeitsstudien gemäß Artikel 25 Absatz 4 der AGVO	Ausgaben der Studie
Nummer 3.3.2 Studien und Beratungsleistungen in den Bereichen Umweltschutz und Energie gemäß Artikel 49 Absatz 2 der AGVO	Betrifft die gesamte Studie Investitionen, die nach Abschnitt 7 der AGVO zuwendungsfähig sind = gesamte Studie Betrifft die Studie Investitionen, von denen nur ein Teil nach Abschnitt 7 der AGVO zuwendungsfähig sind = nur dieser Teil zuwendungsfähig
Nummer 3.3.3 Beratungsdienste für KMU gemäß Artikel 18 Absatz 3 der AGVO	Ausgaben für Beratungsleistungen externer Berater

Investitionen	
Nummer 3.3.4 Industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung gemäß Artikel 25 Absatz 3 der AGVO	a) Personalausgaben ¹ (Ausgaben für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden); b) Ausgaben für Instrumente, Ausrüstung ² , Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden gemäß Artikel 25 Absatz 3 Buchstaben b und c AGVO;

¹ Bei Institutionen, die überwiegend aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert werden, darf das Personal in der Bezahlung nicht bessergestellt werden als vergleichbare Landesbedienstete. Personalausgaben für das Stammpersonal von Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind nicht zuwendungsfähig.

² Ausgaben für Geräte und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben angeschafft und genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als zuwendungsfähig. Bei Zuwendungen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen in deren nichtwirtschaftlicher Tätigkeit (Beihilfefreiheit) können Ausgaben für Geräte und Ausrüstungen in Höhe von deren Anschaffungsausgaben angesetzt werden. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht frei verfügen.

	c) zusätzliche Gemeinausgaben und sonstige Betriebsausgaben (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen; d) Ausgaben für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden.
Nummer 3.3.5 Prozess- und Organisations-innovationen gemäß Artikel 29 Absatz 3 der AGVO	a) Personalausgaben¹; b) Ausgaben für Instrumente, Ausrüstung², Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden; c) Ausgaben für Auftragsforschung, Wissen und unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente; d) zusätzliche Gemeinausgaben und sonstige Betriebsausgaben (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.
Nummer 3.3.6 Investitionen für die Sanierung von Umweltschäden, die Rehabilitation natürlicher Lebensräume und Ökosysteme, den Schutz bzw. die Wiederherstellung der Biodiversität oder die Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz gemäß Artikel 45 Absatz 2 AGVO	a) Sanierung von Umweltschäden, einschließlich der Beeinträchtigung der Qualität des Bodens, des Oberflächen- oder des Grundwassers; b) Rehabilitation von geschädigten natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen; c) Schutz bzw. Wiederherstellung von Biodiversität oder Ökosystemen, um dazu beitragen, Ökosysteme in einen guten Zustand zu versetzen oder Ökosysteme, die bereits in gutem Zustand sind, zu schützen; d) Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz.
Nummer 3.3.7 Investitionen in den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung gemäß Artikel 36 Absatz 4 AGVO.	Zuwendungsfähig sind die Investitionsmehrkosten, die anhand eines Vergleichs der Kosten der Investition mit denen des kontrafaktischen Szenarios, d. h. ohne die Zuwendung, wie folgt ermittelt werden: a) Besteht das kontrafaktische Szenario in der Durchführung einer weniger umweltfreundlichen Investition, die der üblichen Geschäftspraxis in dem betreffenden

Wirtschaftszweig oder für die betreffende Tätigkeit entspricht, so ergeben sich die zuwendungsfähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Zuwendung geförderten Investition und den Kosten der weniger umweltfreundlichen Investition.

b) Besteht das kontrafaktische Szenario darin, dass dieselbe Investition zu einem späteren Zeitpunkt getätigt wird, so ergeben sich die zuwendungsfähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und dem Kapitalwert der Kosten der späteren Investition, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt würde.

c) Besteht das kontrafaktische Szenario darin, dass bestehende Anlagen und Ausrüstung in Betrieb bleiben, so ergeben sich die zuwendungsfähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und dem Kapitalwert der Investitionen in die Wartung, Reparatur und Modernisierung der bestehenden Anlagen und Ausrüstung, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt würde.

d) Bei Ausrüstungen, die Leasingvereinbarungen unterliegen, ergeben sich die zuwendungsfähigen Kosten aus der Kapitalwert-Differenz zwischen dem Leasing der durch die Zuwendung geförderten Ausrüstung und dem Leasing der weniger umweltfreundlichen Ausrüstung, die ohne Zuwendung geleast würde; die Leasingkosten umfassen keine Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ausrüstung oder der Anlage (Brennstoffkosten, Versicherung, Wartung, sonstige Verbrauchsgüter), unabhängig davon, ob sie Bestandteil des Leasingvertrags sind.

Nummer 3.3.8

Investitionen in Forschungsinfrastruk- turen gemäß Artikel 26 Absatz 5 der AGVO

Ausgaben der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte³

³ Nach Art. 26 Abs. 5 AGVO iVm Art. 2 Nr. 29 AGVO sind die Kosten der Investition in Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Maschinen und Ausrüstung sowie nach Art. 26 Abs. 5 AGVO iVm Art. 2 Nr. 30 AGVO die Kosten der Investition in Vermögenswerte ohne physische oder finanzielle Verkörperung wie Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums beihilfefähig. Wie auch im Fall anderer Investitionsbeihilfen sind allerdings nur die reinen Investitionskosten, nicht aber auch Betriebskosten beihilfefähig.

Anlage 2

Beihilfehöchstintensitäten für Vorhaben, die den Beihilfetatbestand nach Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, im Folgenden AEUV, erfüllen und für die sich die Zuwendung nach den Vorschriften der AGVO, bestimmt¹

Nummer 3.3.1 für Studien und Beratungsleistungen in den Bereichen Umweltschutz und Energie gemäß Artikel 49 Absätze 3 und 4 der AGVO

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]
Studien/Beratungsleistungen	60	60
Zulage für KMU	20	10
max. Zuwendung	80	70

Nummer 3.3.2 Beratungsdienste für KMU gemäß Artikel 18 Absatz 2 der AGVO

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]
Externe Berater	50	50

Nummer 3.3.3 Durchführbarkeitsstudien gemäß Artikel 25 Absätze 5 und 7 der AGVO

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]
Studie	50	50
Zulage für KMU	20	10
max. Zuwendung	70	60

Nummer 3.3.4 Industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung gemäß Artikel 25 Absätze 5 und 6 der AGVO

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]
Industrielle Forschung	50	50
Zulage für KMU	20	10
Zulage für wirksame Zusammenarbeit gemäß Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer i AGVO	15	15
Zulage in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV	15	15
Zulage in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV	5	5

¹ Für die einzelnen Freistellungstatbestände der AGVO gelten die in Artikel 4 (AGVO) genannten Anmeldeschwellen.

Zulage bei offenem Verfahren gem. Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe d Ziffer i AGVO	25	25
Zulage für wirksame Zusammenarbeit gemäß Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe d Ziffer ii AGVO	25	25
Zulage gemäß Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe d Ziffer iii AGVO	25	25
max. Zuwendung	80	80
Experimentelle Entwicklung	25	25
Zulage für KMU	20	10
Zulage für wirksame Zusammenarbeit	15	15
Zulage in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV	15	15
Zulage in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV	5	5
Zulage bei offenem Verfahren gemäß Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe d Ziffer i AGVO	25	25
Zulage für wirksame Zusammenarbeit gemäß Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe d Ziffer ii AGVO	25	25
Zulage gemäß Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe d Ziffer iii AGVO	25	25
max. Zuwendung	70	60

Nummer 3.3.5 Prozess- und Organisationsinnovationen gemäß Artikel 29 Absatz 4 der AGVO

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]
Prozess- und Organisationsinnovationen	50	50

Nummer 3.3.6 Investitionen für die Sanierung von Umweltschäden, die Rehabilitierung natürlicher Lebensräume und Öko-systeme, den Schutz bzw. die Wiederherstellung der Biodiversität oder die Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz gemäß Artikel 45 Absatz 9 und 10 der AGVO

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]
Sanierung von Umweltschäden oder die Rehabilitierung von natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen	100	100
Wiederherstellung der Biodiversität und	70	70

in naturbasierte Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz		
Zulage für KMU (Schutz bzw. die Wiederherstellung der Biodiversität und in die Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz)	20	10

Nummer 3.3.7 Investitionen in den Umweltschutz gemäß Artikel 36 Absatz 5 bis 9 der AGVO

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Umweltschutzmaßnahme	40	40	40
Investition die zur 100%igen Verringerung der direkten CO₂ Emissionen führt	50	50	50
Zulage für KMU	20	10	-
max. Zuwendung	70 ²	60	50
max. Zuwendung, wenn Voraussetzungen des Artikels 36 Absatz 9 AGVO erfüllt sind	100	100	100
Zulage in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV	5	5	5
max. Zuwendung in Fördergebieten	75	65	55

Nummer 3.3.8 Investitionen in Forschungsinfrastrukturen gemäß Artikel 26 Absatz 6 der AGVO

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]
Forschungsinfrastruktur	50	50
max. Zuwendung	60	60

² Bei Investitionen im Zusammenhang mit CCS und/oder CCU darf die Zuwendungsintensität höchstens 30 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen

II.**Ministerpräsident****Berufskonsularische Vertretung
der Republik Indonesien in Frankfurt am Main**

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
M 4 – 02.02-1/23

Vom 10. Oktober 2023

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indonesien in Frankfurt am Main ernannten Herrn ANTONIUS YUDI TRIANTORO am 5. Oktober 2023 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn ACEP SOMANTRI, am 28. August 2020 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2023 S. 1170

**Honorarkonsularische Vertretung
der Republik Liberia in Düsseldorf**

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
M 4 – 02.35-1/09

Vom 10. Oktober 2023

Das Herrn Dr. Klaus Kirchner erteilte Exequatur als Honorargeneralkonsul der Republik Liberia in Düsseldorf mit dem Konsularbezirk Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland ist mit Ablauf des 13. Februar 2023 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Liberia in Düsseldorf ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2023 S. 1170

**Honorarkonsularische Vertretung
der Slowakischen Republik in Dortmund**

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
M 4 – 03.28-1/23

Vom 10. Oktober 2023

Die Bundesregierung hat Herrn Klaus Wegener am 26. September 2023 das Exequatur als Honorarkonsul der Slowakischen Republik in Dortmund erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Steinstraße 48, 44147 Dortmund

Tel.: 0231 8380025

Fax.: 0231 8380056

Email: konsul.slowakei@auslandsgesellschaft.de

Öffnungszeiten: Mo und Do von 10:00 bis 12:00 Uhr

– MBl. NRW. 2023 S. 1170

III.**Landschaftsverband Westfalen-Lippe****15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe
Feststellung einer Nachfolgerin**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 6. Oktober 2023

Die Nachfolge für das zum 15. September 2023 ausgeschiedene Mitglied der 15. Landschaftsversammlung, Herrn Raphael Dittert (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), ist im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht worden.

Bezug: Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 28. Dezember 2020 (MBl. NRW. 2021 S. 10)

Münster, 6. Oktober 2023

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Dr. Georg Lunemann

– MBl. NRW. 2023 S. 1170

**15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe
Feststellung einer Nachfolgerin**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 6. Oktober 2023

Die Nachfolge für das zum 1. September 2023 ausgeschiedene Mitglied der 15. Landschaftsversammlung, Herrn Johannes Winkel (CDU), ist im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht worden.

Bezug: Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 28. Dezember 2020 (MBl. NRW. 2021 S. 10)

Münster, 6. Oktober 2023

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Dr. Georg Lunemann

– MBl. NRW. 2023 S. 1170

**15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe
Feststellung einer Nachfolgerin**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 6. Oktober 2023

Die Nachfolge für das zum 27. September 2023 ausgeschiedene Mitglied der 15. Landschaftsversammlung, Frau Annette von dem Bottlenberg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), ist im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht worden.

Bezug: Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe vom 28. Dezember 2020 (MBl. NRW.
2021 S. 10)

Münster, 6. Oktober 2023

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Dr. Georg L u n e m a n n

– MBl. NRW. 2023 S. 1170

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569